



Viele Unternehmen stehen vor der Frage, welches Haftungsrisiko sie bei einer Beteiligung an einer US-amerikanischen Gesellschaft trifft oder wie hoch das Risiko einer Durchgriffshaftung für die eigene US-Tochtergesellschaft ist. Um diese Risiken bewerten zu können, möchten wir Sie in die „Piercing the Corporate Veil“-Doktrin einführen, die in bestimmten Fällen eine Durchgriffshaftung der Gesellschafter für Handlungen der Gesellschaft zulässt.

„Piercing the Corporate Veil“ Durchgriffshaftung für Corporations und Limited Liability Companies nach US-Recht

I. Einführung

Ein wesentliches Merkmal der Corporation und der Limited Liability Company (LLC) ist die beschränkte Haftung des Unternehmens. Die Gesellschaft ist eine selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit („corporate entity“). Sie haftet mit ihrem Gesellschaftskapital. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten des Unternehmens gibt es grundsätzlich nicht, auch keine Haftung der Mutter- für die Tochtergesellschaft bzw. der Tochter- für die Muttergesellschaft.

Von diesem Grundsatz existieren bestimmte Ausnahmen. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter kann sich zum einen aus einer vertraglichen Regelung, Stellvertretung oder unerlaubten Handlung ergeben. Zum anderen kann über die Figur des „piercing the corporate veil“ ein billigkeitsrechtlicher Anspruch gegen die Gesellschafter und andere für die Gesellschaft handelnde Personen begründet werden. Dies ist vor allem von Bedeutung, wenn die Haftung der Gesellschaft feststeht, diese aber insolvent oder mit unzureichend Kapital ausgestattet ist.

Da durch das „piercing of the corporate veil“ sozusagen der Schleier der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft gelüftet und die selbständige unternehmerische Einheit durchbrochen wird, ist die Durchgriffshaftung auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt und wird von den Gerichten restriktiv gehandhabt.

Das „Piercing of the Corporate Veil“ führt zu einer persönlichen Haftung der Gesellschafter und anderer für die Gesellschaft handelnder Personen.

II. Rechtsgrundlage des „Piercing of the Corporate Veil“ bei der Corporation

In den meisten US-Staaten gibt es keine klaren Regelungen („bright-line rules“) zur Durchgriffshaftung und es existiert auch kein Bundesrecht, das Aufschluss geben würde. Es gilt ergo das Common Law des jeweiligen US-Staats, das heißt das Recht basiert auf Präzedenzfällen. Die Gerichte stellen in ihren Entscheidungen jeweils auf die Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles ab. Maßgeblich für die gerichtliche Entscheidung ist das Recht des Staates, in dem die Corporation gegründet wurde. Auch wenn die Gesellschaft in anderen Staaten tätig ist, muss das mit der Entscheidung befassende Gericht

grundsätzlich das Recht des Gründungsstaates anwenden. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil manche Staaten die Durchgriffshaftung großzügiger handhaben als andere Staaten. So wird etwa in Kalifornien das „piercing of the corporate veil“ schneller bejaht, während in Delaware eine Durchgriffshaftung nur selten gewährt wird.

III. Fallgruppen

Im Wesentlichen haben sich die im Folgenden dargestellten Fallgruppen herausgebildet, wenn auch ihre Abgrenzung zueinander nicht trennscharf möglich ist und insbesondere von US-Staat zu US-Staat variiert:

1. Arglistige Täuschung („fraud“)

Eine Durchgriffshaftung kann angenommen werden, wenn eine arglistige Täuschung vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Gesellschafter in der Absicht handelt, Gläubiger oder andere Dritte zu benachteiligen.

Beispiel „fraud“ 1: A unterliegt einem Wettbewerbsverbot mit B. Um dieses zu umgehen, gründet er die C-Gesellschaft, die nunmehr in Wettbewerb mit B tritt.

Beispiel „fraud“ 2: X gründet die Y-Gesellschaft. Diese schließt Immobilienverträge mit Dritten ab, wobei sie die Gläubiger arglistig täuscht. Gleichzeitig schöpft X das Kapital der Y-Gesellschaft ab, so dass diese nicht mehr ausreichend Mittel hat, um die Gläubiger zu entschädigen.

2. „Alter Ego“

Auch unterhalb der Schwelle einer arglistigen Täuschung kann der Grundsatz der beschränkten Haftung der Gesellschaft durchbrochen werden. Wenn die Gesellschaft so von einem Gesellschafter beherrscht und kontrolliert wird, dass sie letztlich als bloßes Instrument dieses Gesellschafters anzusehen ist, haftet Letzterer für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem eigenen Vermögen. Eine derartige Kontrolle kann sowohl von einem privaten Gesellschafter als auch von der Mutter einer Tochtergesellschaft ausgehen. Maßgeblich sind alle Umstände des jeweiligen Falles. Es obliegt dem Kläger darzulegen, dass eine Gesellschaft beherrscht wird. Die „alter ego“-Doktrin findet in erster Linie bei Gesellschaften Anwendung, die von einem oder einigen wenigen Gesellschaftern gehalten werden.

Für die Beurteilung, ob die Gesellschaft bloßes Instrument ihrer Gesellschafter ist, sind insbesondere folgende Indizien heranzuziehen:

- die Gesellschaft tritt nicht als klar abgrenzbare Einheit auf,
- Vermögensgegenstände und Kapital der Gesellschaft werden mit dem Privatvermögen eines Gesellschafters vermischt,
- Bücher werden nicht ordnungsgemäß geführt,
- Directors und Officers arbeiten nicht fachgerecht,
- Aktionärs- und Directorsversammlungen werden nicht ordnungsgemäß abgehalten,
- sonstige gesellschaftsrechtliche Formalitäten werden nicht beachtet,
- die Gesellschaft ist insolvent,
- die Gesellschaft ist unterkapitalisiert.

Die Unterkapitalisierung wird teilweise als eigene Fallgruppe für ein „piercing of the corporate veil“ angesehen (siehe dazu unten 3.).

Beispiel „alter ego“ 1: Ein Mehrheitsaktionär behandelt das gesellschaftliche Vermögen als sein eigenes, bezahlt private Rechnungen mit dem Gesellschaftskapital und führt keine separaten Bücher für die Gesellschaft.

Beispiel „alter ego“ 2: Eine Muttergesellschaft trennt ihr Unternehmen nicht von dem der Tochtergesellschaft. Beide Gesellschaften treten nach außen hin als Einheit auf, die Unternehmenspolitik ist (in wesentlichen Teilen) dieselbe, Directors und Officers sind bei Mutter und Tochter (zum Teil) identisch oder es werden einheitliche Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen für beide Gesellschaften abgehalten.

Beispiel „alter ego“ 3: Ein Gesellschafter hält jeweils allein oder als Mehrheitsaktionär mehrere verbundene Gesellschaften und beherrscht deren Unternehmenspolitik, Finanzen und Geschäftspraktiken, so dass alle Gesellschafter als Ableger des Gesellschafters anzusehen sind.

Wird die Gesellschaft nach einem oder mehreren der aufgelisteten Indizien beherrscht, reicht dies allein allerdings noch nicht aus, um eine Durchgriffshaftung anzunehmen. Vielmehr muss eine Täuschung oder andere unrechtmäßige Handlung hinzutreten, so dass Billigkeitserwägungen eine Haftung der Gesellschafter erforderlich machen.

Des Weiteren muss die Beherrschung und Ungerechtigkeit zu einer Verletzung gerade der Interessen des Klägers geführt haben.

Ein Gesellschafter haftet aus Billigkeitsrecht für eine „alter-ego“-Gesellschaft, die er beherrscht und zum Nachteil des Klägers für unrechtmäßiges Handeln missbraucht.

Die aufgeführten Beispiele dienen zugleich als Leitlinie dafür, wie Gesellschafter und insbesondere Muttergesellschaften ein „piercing of the corporate veil“ vermeiden können. Der Gesellschafter muss, wenn er für die Gesellschaft handelt, erkennbar als solcher auftreten und das Gesellschaftskapital von seinem privaten Vermögen getrennt halten. Im Verhältnis der Mutter- und Tochtergesellschaft ist darauf zu achten, dass beide Gesellschaften als selbständige Unternehmen auftreten. Insbesondere sollten die Positionen der Directors und Officers unterschiedlich besetzt sein, und jede Gesellschaft muss ihr eigenes Kapital, Bankkonto und eine eigene Buchführung haben. Des Weiteren sollte es die Muttergesellschaft vermeiden, in das Tagesgeschäft ihrer Tochter einzugreifen. Häufig kommt es vor, dass sich Muttergesellschaften unbewusst unnötigen Risiken nicht nur einer Durchgriffs-, sondern auch einer direkten Haftung aussetzen, weil sie namentlich in Verträgen der Tochtergesellschaften mit dritten Parteien auftauchen. Kommt es dann zu einer Vertragsverletzung durch die Tochter, wird der Vertragspartner die Mutter mitverklagen, selbst wenn diese nicht explizit Vertragspartei, aber beispielsweise mit Aufsichts- oder Genehmigungspflichten genannt ist. Da in den USA jede Partei ihre Anwalts- und Prozesskosten fast immer selbst trägt, würde dies unabhängig vom Ausgang des Verfahrens teuer.

3. Unterkapitalisierung

US-Gesellschaften erfordern grundsätzlich kein Mindestkapital zur Gründung. Verfügt eine Gesellschaft jedoch nicht über ausreichend Kapital, um ihre Geschäfte führen zu können, kann in bestimmten Fällen eine Durchgriffshaftung angenommen werden. Wann eine Unterkapitalisierung vorliegt, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist anhand von Indizien zu beurteilen. So kann etwa der Umstand, dass die Gesellschaft nur kurze Zeit nach ihrer Gründung insolvent wird, ein Indiz für eine Unterkapitalisierung darstellen. Weitere Faktoren können sowohl die Art der geplanten Geschäfte und die daraus resultierenden absehbaren Risiken als auch das Begleichen von Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit privaten Mitteln sein. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist die Gründung der Gesellschaft. Die Beweislast für die Unterkapitalisierung trifft den Kläger.

Im Übrigen ist für eine Durchgriffshaftung zu unterscheiden, ob der Geschädigte auf Grundlage eines Vertrages mit der Gesellschaft oder wegen einer deliktischen Handlung klagt. Besteht zwischen dem Kläger und der Gesellschaft ein Vertragsverhältnis, hat er als Vertragspartner die Möglichkeit, sich schon vorab über die Gesellschaft und deren Bonität zu informieren. Er kann etwa öffentliche Informationen einsehen oder ein „Certificate of Good Standing“ anfordern und daraus ersehen, ob die Gesellschaft notwendige Formalien eingehalten hat. Somit kann der Vertragspartner auch schon im Voraus erkennen, wenn die Gesellschaft bloßes Instrument eines Gesellschafters ist. Daher kommt eine Durchgriffshaftung hier seltener in Betracht.

Anders liegt der Fall, wenn der Kläger durch eine deliktische Handlung, die der Gesellschaft zuzurechnen ist, geschädigt wurde. Dann hat sich der Kläger die Gesellschaft nicht bewusst als Gegner ausgesucht, sondern ist unfreiwillig mit ihr in Berührung gekommen. Dies kann ausschlaggebend für ein „piercing of the corporate veil“ sein.

Beispiel für deliktische Handlung: Die unterkapitalisierte A-Gesellschaft betreibt eine Bar. Sie haftet dem Geschädigten O auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, weil eine Angestellte der A-Gesellschaft an den erkennbar schon betrunkenen C Alkohol ausgeschänkt und dieser infolge seiner Alkoholisierung den O verletzt hat. B ist alleiniger Gesellschafter und für die Unterkapitalisierung der A-Gesellschaft verantwortlich.

IV. „Piercing the Corporate Veil“ bei der LLC

Nach neuerer Rechtsprechung gilt die „piercing the corporate veil“-Doktrin nicht nur für die Corporation, sondern auch für eine LLC. Die LLC ist eine Mischform mit Elementen sowohl der Personen- als auch der Kapitalgesellschaft. Sie ist mit der Corporation als Kapitalgesellschaft insoweit verwandt, als auch bei der LLC nur eine beschränkte Haftung der Gesellschaft besteht. Die Gesellschafter stehen in der Regel nicht persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein. Deswegen besteht auch bei der LLC in bestimmten Ausnahmefällen das Bedürfnis für eine Durchgriffshaftung, die insbesondere die Members, Managers und Directors trifft. Die Gerichte greifen gleichsam auf die drei Fallgruppen „fraud“, „alter ego“ und „undercapitalization“ zurück.

Die „Piercing of the Corporate Veil“-Doktrin findet auch auf LLCs Anwendung.

V. Anspruchsgegner und Anspruchsinhaber

Wird eine Durchgriffshaftung bejaht, so trifft diese primär diejenigen Gesellschafter, die sich aktiv in der Gesellschaft beteiligt haben. Rein passive Gesellschafter können unter Umständen erfolgreich zu ihrer Verteidigung vorbringen, dass sie im guten Glauben in die Gesellschaft investiert hatten und keine Kenntnis von den haftungsbegründenden Faktoren erlangt haben. Müssen infolge des „piercing of the corporate veil“ die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft einstehen, so haften sie als Gesamtschuldner. Wurde Gesellschaftskapital auf einen Gesellschafter übertragen, um Gläubiger zu benachteiligen, so haftet dieser Gesellschafter auch mit dem übertragenen Vermögen.

Anspruchsinhaber sind insbesondere die Gläubiger der Gesellschaft. Die Gesellschafter selbst können in der Regel keine Durchgriffshaftung zu ihren Gunsten geltend machen.

VI. Fazit

Gesellschafter von Corporations und LLCs können in Ausnahmefällen entgegen dem Grundsatz der beschränkten Haftung der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden. Wann eine Durchgriffshaftung anzunehmen ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab und unterliegt strengen Anforderungen. Des Öfteren erlauben Gerichte ein „piercing of the corporate veil“ in Fällen der arglistigen Täuschung und unerlaubten Handlung. Dem Kläger obliegt die schwierige Aufgabe, konkrete Umstände darzulegen und zu beweisen, die einen billigkeitsrechtlichen Anspruch gegen die Gesellschafter begründen. Daher ist das Haftungsrisiko für die Gesellschafter insgesamt als gering einzustufen. Gleichwohl sollte die Gefahr des „piercing of the corporate veil“ schon bei der anfänglichen Strukturierung der Gesellschaft bedacht werden, um eine später drohende Haftung der Gesellschafter auszuschließen. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass für Mutter- und Tochtergesellschaften von Anfang an getrennte Bücher geführt werden, anhand derer die strukturelle und finanzielle Eigenständigkeit der jeweiligen Gesellschaft belegt werden kann. Im Zweifel sollte vorab juristischer Rat eingeholt werden, um die formelle und praktische Trennung sauber und effektiv zu gestalten.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr. Attorney at Law, New York; Rechtsberater für US Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.